

Gemeinde Baiersbronn  
Landkreis Freudenstadt

**S a t z u n g**  
**zur Änderung der Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**  
**-Bestattungsgebührenordnung-**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2002 / 16. Dezember 2003 / 21. Februar 2006 / 29. Januar 2013 / 25. Januar 2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2**  
**Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  2. wer der Bestattungspflichtige i.S. von § 31 i.V.m. § 21 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) ist.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

**§ 3**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

**§ 4**  
**Verwaltungsgebühren**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmales | 30,00 € |
| 2. Gebühr über die Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten       | 20,00 € |

3. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

## § 5 Benutzungsgebühren

<b>1.</b>	<b>Aufbewahrung in der Leichenhalle</b> –je angefangener Tag	100,00 €
<b>2.</b>	<b>Trauerfeier in der Gemeinde Baiersbronn</b>	145,00 €
<b>3.</b>	<b>Bestattung</b>	
3.1	Erdbestattung von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	650,00 €
3.2	Erdbestattung von Personen unter 10 Jahren	325,00 €
3.3	Urnengrab	325,00 €
<b>4.</b>	<b>Überlassung eines Reihengrabes</b>	
4.1	auf die Dauer von 20 Jahren	
4.1.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.550,00 €
4.1.2	im Rasenreihengrab	1.550,00 €
4.1.3	Pflegezuschlag für Rasenreihengrab	493,00 €
4.2	auf die Dauer von 15 Jahren	
4.2.1	für Personen unter 10 Jahren	920,00 €
4.2.2	Urnenmehrfachgrab zuzüglich Nr. 8	540,00 €
4.2.3	Urnensammelgrab	350,00 €
4.2.4	Baumbestattung	920,00 €
<b>5.</b>	<b>Überlassung von besonderen Grabnutzungsrechten</b>	
	Für die erstmalige Verleihung auf die Dauer von o.g. Nutzungszeit	
5.1	Einzelgrabfläche	1.680,00 €
5.2	Doppelgrabfläche	3.350,00 €
5.3	Dreifachgrabfläche	5.020,00 €
5.4	Urnengrab	920,00 €
5.5	Urnengrab in gärtnergepflegter Urnenanlage	920,00 €
5.6	Pflegezuschlag für Urnengrab in gärtnergepflegter Urnenanlage	834,00 €
<b>6.</b>	<b>Für die erneute Verleihung von Grabnutzungsrechten -je Jahr</b>	
6.1	Einzelgrabfläche	84,00 €
6.2	Doppelgrabfläche	167,50 €
6.3	Dreifachgrabfläche	251,00 €
6.4	Urnengrab	61,00 €
6.5	Urnengrab in gärtnergepflegter Urnenanlage	61,00 €
6.6	Pflegezuschlag für Urnengrab in gärtnergepflegter Urnenanlage	55,60 €
<b>7.</b>	<b>Für sonstige Leistungen</b>	
	für Ausgrabungen, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Arbeitskraft und Stunde	60,00 €

**8. Privatrechtliches Entgelt – nachrichtlich –**

Die Grabausstattung (Einfassung, Grabplatte, usw.) bei Urnenmehrfachgräbern wird in der Regel von der Gemeinde beschafft, wobei die tatsächlich entstandenen Kosten (derzeit 218,30 €) in Rechnung gestellt werden.

**9. Gebührenpflicht**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 25. September 2001 außer Kraft.

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Baiersbronn, den 25.01.2022

Michael Ruf  
Bürgermeister

VERFAHRENSNACHWEIS

Die Satzung wurde öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Murgtalbote“ vom 20. Dezember 2002.

Das Landratsamt Freudenstadt hat mit Erlass vom 9. Januar 2003 -Nr. 12-752.04, die Satzung nicht beanstandet.

Mit Änderungssatzung vom 16. Dezember 2003 wurde § 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2004 geändert.

---

Die Änderungssatzung wurde am 19. Dezember 2003 im Amtsblatt „Murgtalbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Freudenstadt hat die Änderungssatzung mit Erlass vom 30. Dezember 2003 -Nr. I. 12-752.04- nicht beanstandet.

---

Mit Änderungssatzung vom 21. Februar 2006 wurde § 5 mit Wirkung vom 1. März 2006 geändert.

Die Änderungssatzung wurde am 24. Februar 2006 im Amtsblatt „Murgtalbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Freudenstadt hat die Änderungssatzung mit Erlass vom 1. März 2006 -Nr. S.2-752.04- nicht beanstandet.

Mit Änderungssatzung vom 29. Januar 2013 wurde § 5 mit Wirkung vom 2. Februar 2013 geändert.

Die Änderungssatzung wurde am 1. Februar 2013 im Amtsblatt „Murgtalbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Freudenstadt hat die Änderungssatzung mit Erlass vom 11. Februar -Nr. S.2-752.04- nicht beanstandet.

Mit Änderungssatzung vom 25. Januar 2022 wurde § 4 und § 5 mit Wirkung vom 29. Januar 2022 geändert.

Die Änderungssatzung wurde am 28. Januar 2022 im Amtsblatt „Murgtalbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Freudenstadt hat die Änderungssatzung mit Erlass vom 28. Februar 2022 -Nr. S.2-752.04- nicht beanstandet.